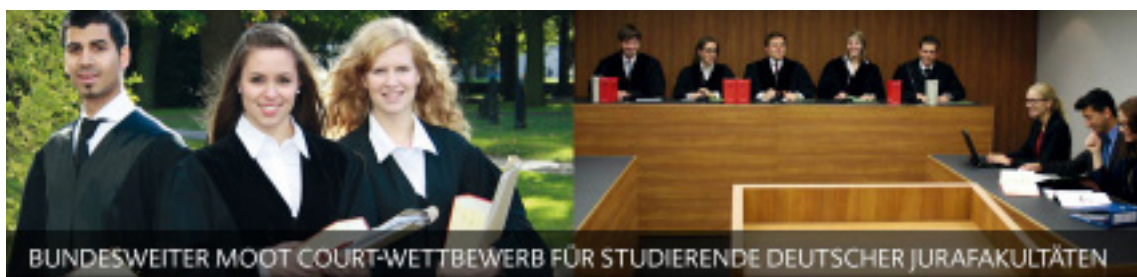



9. Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis 2021





Regeln des Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis 2021

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Regeln basieren auf den Musterregeln der Veranstalter. Sie sind für den Hans Soldan Moot 2021 modifiziert. Grundlage des Wettbewerbs sind immer die für das jeweilige Jahr dem Wettbewerb zugrunde gelegten Regeln, die Modifikationen der Musterregeln enthalten können.

Abschnitt 1 – Der Wettbewerb

§ 1 Name

Der Wettbewerb trägt den Namen „Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis“ (im Folgenden Hans Soldan Moot). Er ist nach Hans Soldan, dem Gründer der Hans Soldan Stiftung, benannt.

§ 2 Zweck

(1) Der Hans Soldan Moot soll anhand eines fiktiven Falls ein deutsches Gerichtsverfahren simulieren und die Studierenden so mit der forensischen Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vertraut machen. Studierende sollen als Prozessbevollmächtigte einen fiktiven Fall rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren lernen. Hierbei sollen sie sich mit der Gegenargumentation der anderen Seite auseinandersetzen und schließlich versuchen, das Gericht von ihrer Position zu überzeugen. Neben juristischen Kenntnissen sollen Studierende dabei auch Soft Skills, wie freie Rede, Argumentations- und Plädoyer-Technik und Teamwork, lernen.


(2) Der Hans Soldan Moot soll das Lehrangebot der deutschen juristischen Fakultäten auf dem Gebiet der anwaltsbezogenen Juristinnen- und Juristenausbildung erweitern und die Fakultäten anregen, das anwaltsbezogene Ausbildungsangebot von sich aus weiterzuentwickeln.

§ 3 Organisation

(1) Die Hans Soldan Stiftung führt den Hans Soldan Moot zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein sowie dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (nachfolgend Veranstalter) jährlich als ein bundesweites Moot Court Angebot durch.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften, Abschluss erste juristische Prüfung, welche im Anwendungsbereich des DRiG an einer Fakultät studieren, die Mitglied des Deutschen Juristen-Fakultätentags ist.

(3) Die Hans Soldan Stiftung ernennt einen Administrator. Zum Administrator wurde Professor Dr. Christian Wolf, Universität Hannover, von der Stiftung ernannt. Dem Administrator obliegt in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern die Entwicklung der Moot Fälle sowie die organisatorische Durchführung des Wettbewerbs. Der Administrator ist über die E-Mail Adresse: info@soldanmoot.de zu erreichen. Der gesamte Schriftverkehr erfolgt per E-Mail über diese Adresse. Darüber hinaus unterhält der Hans Soldan Moot unter der Adresse www.soldanmoot.de eine eigene Homepage als Kommunikationsplattform.



(4) Auf der Homepage sind insbesondere die Regeln des Wettbewerbs, die vorangegangenen Fälle und sämtliche Preisträgerinnen und Preisträger der vergangenen Jahre zu dokumentieren.

§ 4 Gegenstand des Wettbewerbs

(1) Der Wettbewerb ist einem fiktiven Zivilverfahren vor einem deutschen Landgericht nachempfunden. Soweit in den Regeln nichts anderes festgelegt ist, gelten die ZPO und das GVG entsprechend.

(2) Die Teilnehmenden treten dabei als Prozessbevollmächtigte der Parteien auf.

(3) Es werden schriftliche und mündliche Leistungen erbracht.

§ 5 Aufbau

(1) Der Wettbewerb ist als nationaler Wettbewerb konzipiert.

(2) Der Hans Soldan Moot unterteilt sich in eine schriftliche und eine mündliche Phase. Die schriftliche Phase beginnt am 01. Juli 2021 mit der Fallausgabe auf www.soldanmoot.de und endet am 09. September 2021 mit der Einreichung der Beklagtschrift per E-Mail an die Adresse: info@soldanmoot.de

(3) In der schriftlichen Phase sind eine Klageschrift und eine Beklagtschrift zu verfassen.


(4) Die mündliche Phase findet vom 07. bis zum 09. Oktober 2021 in Hannover statt. In der mündlichen Phase wird der Fall wie in einer mündlichen Verhandlung vor einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter am Landgericht verhandelt. Für die mündliche Verhandlung gelten die Regeln der ZPO, allerdings finden weder eine Parteivernehmung noch ein Zeugenbeweis statt.

§ 6 Teams

(1) Ein Team umfasst in der Regel vier Studierende. In der mündlichen Phase wird hierdurch gewährleistet, dass dieselben Studierenden nicht als Klägervertreter und Beklagtenvertreter auftreten müssen. Vielmehr bilden zwei Studierende in den mündlichen Verhandlungen die Klägervertreter und zwei Studierende die Beklagtenvertreter. In der Schriftsatzphase können die vier Teammitglieder zusammenwirken. Die Teilnahme von fünf Studierenden ist lediglich anzeigepflichtig. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

(2) Jede Universität kann sich mit beliebig vielen Teams an dem Wettbewerb beteiligen.

(3) Gelingt es einer Universität nicht, ein Team mit vier Studierenden zu bilden, kann sich die Universität auch mit einem kleineren Team (mindestens zwei Studierende) beteiligen. In der mündlichen Phase muss allerdings sichergestellt sein, dass die Studierenden sowohl für die Klägerposition als auch die Beklagtenposition plädieren können.



(4) Eine erneute Teilnahme von Studierenden ist nur insoweit ausgeschlossen, als dass der Studierende bereits die Finalrunden des Wettbewerbs erreicht hat oder mit einem der in den §§ 12 und 18 genannten 1. Preisen ausgezeichnet worden ist.

§ 6a – Anmeldung

Die Teams haben sich unter Verwendung des Teilnahmebogens (wird auf www.soldanmoot.de zur Verfügung gestellt) bis zum 29. Juli 2021, 24 Uhr bei der Adresse info@soldanmoot.de anzumelden.

§ 6b – Teilnahmeabsichtserklärung

Die Teams werden gebeten bis zum 27. Mai 2021 eine Teilnahmeabsichtserklärung an info@soldanmoot.de zu senden. Die Teilnahmeabsicht kann auch durch die verbindliche Anmeldung des Teams bis zu diesem Datum erklärt werden.

§ 7 Der Fall

(1) Der Fall als inhaltlicher Gegenstand des Wettbewerbs enthält Bezüge zum Anwaltsrecht.

(2) Der Fall wird als eine fiktive Anwaltsakte ausgegeben. Alle Inhalte sind beiden Parteien bekannt und verwertbar.

(3) Die Akte enthält alle Unterlagen des gegenständlichen Verfahrens. Sie soll insbesondere

a) Aktenvermerke der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über Besprechungen mit Mandantinnen und Mandanten

b) Korrespondenzen mit der Mandantin oder dem Mandanten bzw. Korrespondenzen der Mandantin oder des Mandanten

c) Vertragsurkunden
enthalten.

(4) Die Teams können nach Ausgabe der Fallakte binnen zwei Wochen eine Klärung des Sachverhaltes durch an den Veranstalter gerichtete Fragen herbeiführen. Der Veranstalter entscheidet über die Relevanz der Fragen sowie über die Zulässigkeit und den Umfang der Beantwortung.

(5) Für spätere Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Leistungen werden Lösungshinweise erstellt. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bestehen nur aus Normen und Verweisen bzw. Auszügen relevanter Fundstellen.

§ 8 Umfang des Falls

(1) Der Fall sollte so ausgearbeitet werden, dass zwei Studierende gemeinsam eine Klageschrift innerhalb von ungefähr 150 Zeitstunden verfassen können.

(2) Es sollte möglich sein, jedes im Fall angesprochene Problem in 15 Minuten inklusive Nachfragen



plädieren zu können.

Abschnitt 2 – Durchführung des Wettbewerbs im Endentscheid

§ 9 Schriftsätze

(1) Für die Erstellung des Schriftsatzes gelten grundsätzlich die Regelungen der ZPO. Es dürfen keine Informationen eingebracht werden, die nicht in der Akte enthalten sind.

(2) Für die Schriftsätze besteht eine Seitenbegrenzung. Die Schriftsätze dürfen 35 Seiten nicht überschreiten, wobei die in Abs. 3 genannten Verzeichnisse nicht dazu gezählt werden. Dabei ist folgende Formatvorlage einzuhalten: DIN A4 Ränder Oben 2,5 cm, unten 2,0 cm, links, 4,0 cm, rechts 2,0 cm, Abstand 1 ½ Zeilen, Schrift nicht kleiner als 12 Punkte. Die Schriftsätze sind als PDF-Datei einzureichen.

(3) Abweichend von der ZPO ist dem Schriftsatz ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Verzeichnis der zitierten Quellen (Literatur, Rechtsprechung, Gesetzesbegründungen) beizugeben.

(4) Soweit in der Klageschrift auf Urkunden in der Fallakte bezuggenommen wird, müssen diese, in Abweichung von § 131 Abs. 1 ZPO, der Klageschrift nicht beigefügt werden. Entsprechendes gilt für die Beklagtenschrift.

(5) Zur leichteren Zitierbarkeit sind die einzelnen Dokumente der Fallakte nummeriert. Auf diese Nummerierung kann in den Schriftsätzen und den mündlichen Verhandlungen Bezug genommen werden.

(6) Auf dem Schriftsatz (PDF-Datei) dürfen weder der Name der Universität, noch die Namen der Teammitglieder erscheinen. Universität und Teammitglieder sind in einem gesonderten Registrierungsformular zu vermerken.

§ 10 Ausgabe des Falls und Einsendung der Schriftsätze

(1) Der Moot Fall wird am 01. Juli 2021 auf der Seite www.soldanmoot.de zum Download zur Verfügung gestellt.

(2) Die Klageschrift ist bis Donnerstag, 05. August 2021, 24 Uhr in elektronischer Form als PDF- Dokument an die E-Mailadresse info@soldanmoot.de einzureichen.

(3) Der Administrator bestätigt den Eingang der Schriftsätze. Nach Eingang der Klageschrift lost der Administrator kurzfristig den Teams Klageschriftsätze eines anderen Teams zu, auf welche zu erwidern ist. Die Klageschrift wird per E-Mail an die Korrespondenz-E-Mailadresse des Teams gesendet.

(4) Die Beklagtenschrift ist an die E-Mailadresse info@soldanmoot.de bis Donnerstag, 09. September 2021, 24 Uhr in elektronischer Form als PDF-Dokument zu senden.



(5) Aus den Schriftsätzen dürfen sich weder die Universität des Teams noch die Namen der Teammitglieder ergeben (Anonymitätsprinzip).

(6) Der Administrator entscheidet über alle Fragen der Fristwahrung verbindlich.

§ 11 Bewertung der Schriftsätze

(1) Die Schriftsätze werden an Korrektorinnen und Korrektoren versandt, die sich hierfür aus Anwaltschaft, Richterschaft und Wissenschaft zur Verfügung stellen. Voraussetzung für die Tätigkeit als Korrektorin oder Korrektor ist die Befähigung zum Richteramt.

(2) Die Korrektorinnen und Korrektoren bewerten die Arbeiten zwischen 0 und 18 Punkten entsprechend des Punkteschemas des Deutschen Richtergesetzes. Jeder Schriftsatz wird von drei Korrektorinnen oder Korrektoren bewertet, jede oder jeder muss mindestens drei Schriftsätze erhalten, um die Korrekturen vergleichen zu können. Den Korrektorinnen und Korrektoren ist der Klageschriftsatz bei Bewertung des Beklagtenschriftsatz bekannt.

(3) Die Bewertung bedarf keiner Begründung. Nach Möglichkeit sollen die Korrektorinnen und Korrektoren jedoch an den Administrator Hinweise für das jeweilige Team senden, aus denen sich Stärken und Schwächen des Schriftsatzes ergeben.

(4) Die Gesamtpunkte ergeben sich aus dem Durchschnitt der von den drei Korrektorinnen oder Korrektoren vergebenen Punkte. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Nachkommastelle genau angegeben.

(5) Bei Abweichungen einer Korrektorin oder eines Korrektors von mehr als 5 Punkten vom Mittelwert der anderen beiden Korrektorinnen oder Korrektoren, sollte sich der Veranstalter um die Veranlassung einer vierten Korrektur bemühen.

§ 12 Auszeichnungen für die Schriftsätze


(1) Der beste Klägerschriftsatz erhält den Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für den besten Klägerschriftsatz, Platz zwei und drei werden ausdrücklich ausgewiesen.

(2) Der beste Beklagtenschriftsatz erhält den Preis des Deutschen Anwaltsvereins für den besten Beklagtenschriftsatz, Platz zwei und drei werden ausdrücklich ausgewiesen.

§ 13 Mündliche Verhandlung im nationalen Wettbewerb

(1) Die mündliche Verhandlung findet in der Zeit vom 07. bis 09. Oktober 2021 in Hannover statt.

(2) Es finden Vorrunden und Finalrunden statt. Bei ausreichender Anzahl an Teams werden außerdem Viertelfinals durchgeführt. Näheres legt der Administrator fest, sobald die Zahl der teilnehmenden Teams feststeht.



(3) Sollten aus Pandemie bedingten Gründen Präsenzverhandlungen zwischen dem 07. und 09. Oktober 2021 nicht durchführbar sein, wird der Veranstalter rechtzeitig ergänzende Regelungen für Online-Verhandlungen oder für andere mögliche Alternativen erlassen.

§ 14 Ablauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung findet vor einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter statt. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Zeugenbeweis und die mündliche Einvernahme der oder des Sachverständigen sind ausgeschlossen. Soweit sich in den Akten Sachverständigenaussagen und Zeugenvernehmungen befinden, kann auf diese Bezug genommen werden.

(3) Für die mündliche Verhandlung sind insgesamt 60 Minuten vorgesehen. Die oder der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Zeit zwischen den Parteien annähernd gleich verteilt ist. Der Redeanteil der beiden jeweils eine Seite vertretenden Teilnehmenden soll ebenfalls möglichst gleich verteilt werden.

(4) Nach der mündlichen Verhandlung gibt die oder der Vorsitzende den Teilnehmenden ein kurzes Feedback.

§ 15 Bewertung der mündlichen Verhandlung in der Vorrunde

(1) Die mündliche Verhandlung wird durch zwei Jurorinnen oder Juroren bewertet. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Jurorinnen und Juroren dürfen nicht Betreuende von teilnehmenden Teams sein.


(2) Die Jurorinnen und Juroren beobachten die mündliche Verhandlung, dürfen in diese aber nicht eingreifen. Sie bewerten die mündliche Verhandlung in unmittelbarem Anschluss an diese. Eine Kommunikation zwischen der oder dem die Verhandlung leitenden RichterIn und den Jurorinnen oder Juroren findet vor der Bewertung nicht statt, insbesondere dürfen diese die Kommentare der oder des Vorsitzenden nach § 14 Abs. 5 nicht hören.

(3) Die Jurorinnen und Juroren haben jeweils nach dem Punkteschema des DRiG mit 0 bis 18 Punkten die Leistung jedes einzelnen Studierenden und noch einmal die Teamzusammenarbeit zu beurteilen. Ein Team kann daher maximal 108 Punkte von beiden Juroren erhalten.

§ 16 Finalrunden

(1) Die besten vier Teams, bzw. im Fall der Durchführung von Achtelfinals die besten acht Teams, ziehen in die Finalrunden ein.

(2) Im Halbfinale tritt das Team mit den besten Punktzahlen der Vorrunde gegen das Team mit der viertbesten Punktzahl aus der Vorrunde an (1. Paarung), das Team mit der zweitbesten Punktwertung der Vorrunde gegen das Team der drittbesten Punktwertung (2. Paarung). Bei Punktegleichstand entscheidet



das Los. Die Verteilung der Kläger- und Beklagtenrolle wird durch Los bestimmt. Für die Viertelfinals gilt dies entsprechend.

(3) Im Finale treffen die Siegerinnen und Sieger der beiden Halbfinalrunden aufeinander. Die Verteilung der Kläger- und Beklagtenrolle wird durch Los bestimmt.

(4) Es bleibt dem Administrator vorbehalten, die Anzahl der Teams in den Finalrunden entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Teams zu erhöhen.

§ 17 Bewertung der Finalrunde

Die mündliche Verhandlung der Finalrunde wird durch drei Jurorinnen oder Juroren bewertet. Sie entscheiden durch Mehrheitsentscheidung über das Weiterkommen des Teams, ohne Punkte zu vergeben. Jurorinnen und Juroren dürfen nicht Betreuende von teilnehmenden Teams oder Professorinnen oder Professoren einer teilnehmenden Universität sein. Es gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 18 Auszeichnungen für die mündliche Phase

(1) Derjenige Teilnehmende, der in der Vorrunde das beste Einzelergebnis erzielt, wird mit dem Preis des Fakultätentags geehrt. Der oder die Zweit- und Drittplatzierte wird mit dem zweiten und dritten Platz des Preises des Deutschen Juristen-Fakultätentags geehrt.

(2) Die oder der beste Teilnehmende wird durch die Addition der ihm von beiden Jurorinnen oder Juroren vergebenen Einzelpunkte aus den zwei besten Verhandlungen ermittelt.

(3) Dasjenige Team, welches das Finale gewinnt, wird mit dem Hans Soldan Preis ausgezeichnet. Den zweiten Preis erhält das im Finale unterlegene Team. Alle anderen an den Finalrunden teilnehmenden Teams erhalten ehrenvolle Erwähnungen im Rahmen des Hans Soldan Preises.

Regelwerk



Verfasst und veröffentlicht durch den Administrator
Professor Dr. Christian Wolf
Institut für Prozess- und Anwaltsrecht
Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover

Königswortherplatz 1
30167 Hannover

Tel.: 0511 762 8268
Fax.: 0511 762 19840
<http://www.jura.uni-hannover.de/ipa>

www.soldanmoot.de



soldan.de • brak.de • anwaltverein.de • djft.de